

**Verfahrensgrundsätze der Jugend- und Familienministerkonferenz  
(JFMK) und der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend-  
und Familienbehörden (AGJF), zuletzt geändert durch Beschluss  
der Jugend- und Familienministerkonferenz  
vom 31. Mai/1. Juni 2007**

**1. Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

- 1.1 Die JFMK berät und beschließt über wichtige sowie grundsätzliche Angelegenheiten der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik. Entscheidungen über Angelegenheiten mit Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und ihrer Einrichtungen sowie die Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen können nur einstimmig gefasst werden. Andere Entscheidungen werden mit einer Mehrheit von 13 Stimmen getroffen. Mehrheitsbeschlüsse sind als solche kenntlich zu machen; dabei sollen abweichende inhaltliche Positionen in geeigneter Form z. B. durch eine Protokollnotiz zum Ausdruck gebracht werden. Die Beschlüsse bzw. die in dem Beschluss zur Kenntnis genommenen Arbeitspapiere werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, es sei denn, es wird in dem Beschluss anderes bestimmt. Beschlussvorlagen, die keine Mehrheit der Länder finden, werden im Anhang des Protokolls unter der Rubrik „Abgelehnte Beschlussvorlagen“ aufgenommen. Die Zuständigkeit anderer Fachministerkonferenzen für das Querschnittsthema „Familienpolitik“ wird nicht berührt.
- 1.2 Der Vorsitz der JFMK geht grundsätzlich in alphabetischer Reihenfolge jeweils zum Jahreswechsel von Land zu Land über.
- 1.3 Beim jeweiligen Vorsitzland ist eine Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der JFMK und der AGJF einzurichten.
- 1.4 Die JFMK tagt mindestens einmal jährlich.
- 1.5 In besonders begründeten Einzelfällen kann die/der Vorsitzende der JFMK dringende Entscheidungen im Umlaufverfahren herbeiführen.
- 1.6 Die/der zuständige Bundesministerin/Bundesminister wird zur Jugend- und Familienministerkonferenz eingeladen.
- 1.7 Die Vertretung der Jugend- und Familienministerkonferenz in Ministergremien auf europäischer Ebene (EU und Europarat) wird von der/dem Vorsitzenden wahrgenommen.

- 1.8 Die Sitzungen der JFMK werden von der AGJF vorbereitet.
- 1.9 Zu den von der JFMK zu beratenden kinder-, jugend- und familienpolitischen Themen legt die AGJF der Fachministerkonferenz Beschlussvorschläge mit Begründungen vor. Dabei ist für eine politische Akzentuierung der Beschlussempfehlungen Sorge zu tragen. Die Beschlussvorschläge für die Konferenz sollen in der Regel von der AGJF vorberaten werden und mit deren Votum spätestens zwei Wochen vor dem Termin allen Mitgliedern zugehen.
- 1.10 Die AGJF wird beauftragt, auf die Umsetzung der Beschlüsse der Jugend- und Familienministerkonferenz hinzuwirken.
- 1.11 Einstimmige Beschlussempfehlungen der AGJF sind der JFMK zusammengefasst auf einer Liste zur Abstimmung im Block vorzulegen („Grüne Liste“).
- 1.12 Unmittelbare Vorlagen einzelner Länder an die JFMK sind in dringlichen Ausnahmefällen zulässig, wenn sie mindestens vierzehn Tage vor der JFMK allen Ländern zugegangen sind.
- 1.13 Zur Verbesserung des politischen Abstimmungsprozesses sowie zur Intensivierung des fachpolitischen Austausches (ohne Protokollierung) über zukünftige Kinder-, Jugend- und Familienpolitik findet im Rahmen der Jugend- und Familienministerkonferenz eine „Kaminrunde“ statt. In dieser sind die Länder durch die politischen Leitungen einschließlich der Amtschefs vertreten. Die/der Vorsitzende kann die Geschäftsstelle zur „Kaminrunde“ hinzuziehen.
- 1.14 Die Vertretung der/des Vorsitzenden wird bei Bedarf durch diejenige/denjenigen wahrgenommen, die/der im Folgejahr den Vorsitz übernimmt.

## **2. Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF)**

- 2.1 Die AGJF berät über die die Länder gemeinsam betreffenden Fragen der Kinder- und Jugendhilfe, des Jugendschutzes sowie der Jugend- und Familienpolitik. Sie kann in fachlichen Angelegenheiten mit den Stimmen aller Länder abschließend entscheiden. Beschlüsse der AGJF haben empfehlenden Charakter und werden der Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht, es sei denn, es wird in dem Beschluss anderes bestimmt.

- 2.2 Fachliche Angelegenheiten, die in der AGJF streitig beraten worden sind, können in Ausnahmefällen, wenn es sich um wichtige länderübergreifende und zwischen allen Ländern regelungsbedürftige Fragen handelt, der JFMK zur Beschlussfassung vorgelegt werden; zur Vorlage bedarf es einer Mehrheit von 13 Stimmen.
- 2.3 Die AGJF tagt in der Regel zweimal jährlich. Eine Vertretung der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände wird als ständiger Gast zu den Sitzungen der AGJF eingeladen.
- 2.4 Für die wesentlichen Themenbereiche kann die AGJF ein oder zwei federführende Länder bestimmen, denen die Vorbereitung der AGJF in ihrem Themenbereich obliegt. Die federführenden Länder stimmen sich dabei mit den anderen Ländern ab. Wesentliche Themenbereiche sind die Kinder- und Jugendpolitik (incl. Kinderschutz), die Familienpolitik, die Kindertagesbetreuung und der Jugendschutz.

### **3. Allgemeine Verfahrensfragen**

- 3.1 Dem geschäftsführenden Land obliegt die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der JFMK und der AGJF sowie die Abstimmung und Koordination von Stellungnahmen außerhalb der Sitzungen dieser Gremien.

Sofern nicht durch Beschluss eine Vertretung der JFMK oder der AGJF bestimmt ist, vertritt das geschäftsführende Land die JFMK und die AGJF mit Beobachterstatus bei wahrzunehmenden Terminen in anderen Gremien und informiert die Obersten Landesjugend- und Familienbehörden über Inhalte und Ergebnisse solcher Beratungen.

- 3.2 Über die Ergebnisse der JFMK und der AGJF sind Beschlussprotokolle anzufertigen. Die Protokollführung obliegt dem jeweils gastgebenden Land.

Protokolle sind innerhalb von drei Wochen nach einer Sitzung zu erstellen. Drei Wochen nach Versand gelten sie als genehmigt, sofern kein Einspruch erfolgte.

- 3.3 Die für die wesentlichen Themenbereiche federführenden Länder oder die berichterstattenden Länder sind für die fristgerechte Erarbeitung der Vorlagen zuständig und übermitteln sie dem geschäftsführenden Land. Die Vorlagen sollen bis zwei Wochen vor Beginn der Sitzung den Ländern i.d.R. per E-Mail übermittelt werden. Ergänzend dazu sollen die Vorlagen in einem geschützten Bereich auf der Homepage der JFMK und der AGJF zugänglich sein.

- 3.4 Das für Jugend und Familie zuständige Bundesministerium wird zu den Sitzungen der AGJF eingeladen.
- 3.5 Die Akten der Geschäftsstelle verbleiben beim jeweiligen Vorsitzland. Ausgenommen davon bleiben
- die Protokolle aller Sitzungen der JFMK und der AGJF,
  - eine Liste mit Vertreterinnen und Vertretern der JFMK und der AGJF in anderen Gremien,
  - die aktuellen Verteiler und Verzeichnisse der JFMK und der AGJF sowie Wiedervorlagen, die beim Wechsel des Vorsitzlandes an die neue Geschäftsstelle übergeben werden.

Das Gremienverzeichnis ist von der Geschäftsstelle regelmäßig zu aktualisieren.